

(319) Verordnung zum Schutze des Siekholzes im Kreise Grafschaft Hoya.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 36 — sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover für den Bereich des Kreises Grafschaft Hoya folgendes verordnet:

§ 1.

Die in die Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt in Syke mit blauer Farbe eingetragenen nachstehend aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

Das Siekholz in der Gemeinde Hollwedel, Gemarkung Hollwedel, Kartenblatt 8, Parzelle 105. Eigentümer: Bauer Möhlenhof in Hollwedel.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der im § 1 genannten und in der Landschaftsschutzkarte durch blaue Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Hannover in Kraft.

Syke, den 4. November 1939.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.